

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Nr. 13

[urn:nbn:de:bsz:31-33161](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-33161)

Nr. 13

Badisches

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Mittwoch den 2. Juli 1941.

Inhalt.

Gesetz über die Redarkanalysierung.
Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung der Reichsregierung über die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „Baumeister“ (Baumeisterverordnung) vom 1. April 1931 (RGBl. I S. 131).
Druckfehlerberichtigung.

Gesetz

(vom 25. Juni 1941)

über die Redarkanalysierung.

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Der Finanz- und Wirtschaftsminister wird ermächtigt, zusammen mit den Ländern Württemberg und Hessen für eine Anleihe der Redark-Aktiengesellschaft in Stuttgart bis zum Betrag von 4 000 000 RM nebst Nebenleistungen Bürgschaft zu gewähren und die Frage der Rückbürgschaft mit den beteiligten Ländern und gegebenenfalls dem Deutschen Reich durch Vertrag zu regeln.

§ 2

Dieses Gesetz tritt mit der Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 17. Juni 1941.

Das Staatsministerium.

K ö h l e r

Im Namen des Reichs verkünde ich das vorstehende Gesetz, dem die Reichsregierung ihre Zustimmung erteilt hat.

Karlsruhe, den 25. Juni 1941.

Der Reichsstatthalter in Baden

Robert Wagner

Ausführungsbestimmungen

zu der Verordnung der Reichsregierung über die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „Baumeister“ (Baumeisterverordnung) vom 1. April 1931 (Reichsgesetzblatt I Seite 131).

Der § 3 Absatz 3 der Bad. Ausführungsbestimmungen zur Baumeisterverordnung vom

29. Juni 1932 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 177) wird mit sofortiger Wirkung wie folgt geändert:

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses erhalten, soweit es sich um auswärtige Mitglieder handelt, Tage- und Übernachtungsgelder sowie Ersatz der verauslagten Fahrkosten nach Maßgabe der Reisekostenbestimmungen für die badischen Staatsbeamten vom 11. Februar 1941 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 5). Soweit sie nicht Beamte sind, erhalten sie Reisekostenvergütung bis zu den Sätzen der Stufe II für Beamte. Prüfungsmitglieder, die Beamte sind, erhalten die für Beamte ihrer Besoldungsgruppe festgesetzten Reisekostenvergütung.

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses erhält für die Bearbeitung des Prüfungsantrages eine Vergütung von 5 RM für den Prüfling. Ferner erhält der Berichterstatter für die schriftliche Arbeit (§ 10 Absatz 2) eine Vergütung von 15 RM. Für die Prüfung erhalten sämtliche Mitglieder des Prüfungsausschusses eine Vergütung von 8 RM für den Prüfling.

Karlsruhe, den 6. Juni 1941.

Der Finanz- und Wirtschaftsminister

Im Auftrag

Dr. Zierau

Druckfehler-Berichtigung.

In Nr. 12 des Badischen Gesetz- und Verordnungsblattes von 1941 muß es auf Seite 85 Spalte 2 in der 4. Zeile von unten anstatt § 76 Absatz 2 DVG heißen: § 76 Absatz 3 DVG.

